

Die Anmeldung von elektrischen Anlagen und Geräte sowie die Inbetriebnahme bzw. Inbetriebsetzung einer elektrischen Anlage, sind über das Formular ‚Anmeldung zum Netzanschluss‘ (Fertigstellungsanzeige) durchzuführen. Die aktuellen Formulare mit den entsprechenden Hinweisen sind auf der Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers veröffentlicht. Auf der Homepage des Landesverbandes ‚Verband für Energie und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V.‘ sind unter der Rubrik Publikationen die Vordrucke ebenfalls einsehbar.

Für die Anmeldung zustimmungspflichtiger Geräte stehen im Internet u.a. folgende Datenblätter zur Verfügung:

- *Datenerfassungsblatt zur Beurteilung von Netzurückwirkungen*
- *Datenerfassungsblatt für Schweißgeräte*
- *Datenerfassungsblatt für Motoren/Aufzüge*
- *Datenerfassungsblatt für Impulslasten*
- *Datenerfassungsblatt für Stromrichter*
- *Datenerfassungsblatt für den Anschluss von Elektro-Wärmepumpenanlagen*
- *Datenerfassungsblatt für den Anschluss von Elektro-Wärmespeicheranlagen*

Das Anmeldeverfahren und die anschlussrelevanten Unterlagen für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, sind der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 ‚Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz‘ zu entnehmen.

Grundsätzlich teilt der Installateur dem Netzbetreiber mit, wenn eine Anlage in Betrieb gesetzt wird (§ 14 Abs.2 NAV).

Wird nach einer Einstellung der Versorgung eine Anlage wieder in Betrieb genommen, soll in der Praxis nach den folgenden differenzierten Fällen gehandelt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Einschalten eines Installateurs der Personen- und Versorgungssicherheit dient; in diesem Zusammenhang wird auf § 13 NAV verwiesen.

1. Nach Einstellung der Versorgung aus Sicherheitsgründen, bei Stromdiebstahl und bei störenden Rückwirkungen (§ 24 Abs.1 NAV) können Anlagen nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn ein eingetragener Elektroinstallateur eingeschaltet ist und dieser das vorgesehene Inbetriebsetzungsverfahren einleitet.
2. Nach Einstellung der Versorgung wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung (§ 24 Abs.2 NAV) können Anlagen wieder versorgt werden, sobald die vorgenannten Gründe für die Einstellung entfallen sind (§ 24 Abs.5 NAV).

Für die Wiederinbetriebnahme durch den Netzbetreiber ohne »Inbetriebsetzungsantrag« ist Voraussetzung, dass der Anschlussnutzer (Kunde) möglichst schriftlich erklärt, dass keine Veränderung an der Anlage vorgenommen wurde und **der Anschlussnutzer (Kunde) anwesend** oder **eine Trennstelle am Zählerplatz vorhanden** ist.

3. Auf das Inbetriebsetzungsverfahren durch einen eingetragenen Elektroinstallateur kann nicht verzichtet werden, wenn **der Zähler länger als drei Monate ausgebaut war** oder **der Zählerplatz Mängel aufweist**, die eine Gefährdung von Personen und / oder Sachen nicht ausschließen.

Die Kosten und die Regularien für die Wiederinbetriebsetzung - Montage des Zählers - werden bei den Netzbetreibern geregelt.